



Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Jahrgang 20 | Ausgabe 04

Freitag, den 13. März 2026

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- + Beschlussprotokoll der 15. Sitzung des Kreistages am 19.02.2026
- + Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- + Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches Umwelt- und Klimaschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- + Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches Umwelt- und Klimaschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlussprotokoll der 15. Sitzung des Kreistages am 19.02.2026

Beschluss-Nr. 106-15/2026

Benennung eines beratenden Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses

Beschluss:

Der Kreistag stellt die Benennung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses fest:

- bisheriges Mitglied: Frau Anna-Sophie Voges,
Kreiselternvertretung Kita
- bisheriges stellv. Mitglied Frau Nancy Trapp,
Kreiselternvertretung Kita
- neues Mitglied Frau Sandra Ahrent,
Kreiselternvertretung Kita
- neues stellv. Mitglied Herr Andreas Pulst,
Kreiselternvertretung Kita

Beschluss-Nr. 107-15/2026

Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) Anhalt-Bitterfeld

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) Anhalt-Bitterfeld gemäß Anlage 1.

Beschluss-Nr. 108-15/2026

Neufassung der Satzung der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die Satzung der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld gemäß Anlage 1.

Beschluss-Nr. 109-15/2026

Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Franciscumsbibliothek als öffentliche Einrichtung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Franciscumsbibliothek als öffentliche Einrichtung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß Anlage 1.

Beschluss-Nr. 110-15/2026

Antrag der Fraktion CDU-FDP zur Veränderung der Besetzung mit einem sachkundigen Einwohner im Kultur- und Tourismusausschuss

Beschluss:

Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld beschließt folgende Veränderung bei der Besetzung des Kultur- und Tourismusausschusses:

**bisherige sachkundige Einwohnerin: Frau Andrea Solbrig
neuer sachkundiger Einwohner: Herr Konstantin Damianov**

Beschluss-Nr. 111-15/2026

11. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die 11. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß Anlage 1.

Beschluss-Nr. 112-15/2026

Übernahme der Helios Klinik Zerbst/Anhalt GmbH in die Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld – zukünftige gesellschaftsrechtliche und organisatorische Ausgestaltung

Beschluss:

1. Der Landrat wird ermächtigt, alle im Zusammenhang mit der Umsetzung des Geschäftsanteilskaufvertrages stehenden Handlungen vorzunehmen und die gesellschaftsrechtlichen Beschlüsse zu fassen, insbesondere die Gesellschafterversammlung der Helios Klinik Zerbst/Anhalt GmbH abzuhalten und den neuen Gesellschaftsvertrag gemäß Anlage 1 zu beschließen. In diesem Zuge soll auch die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Medizinisches Versorgungszentrum Zerbst/Anhalt gGmbH gemäß Anlage 2 beschlossen werden.
2. Der Kreistag beschließt die unter Anlage 3 aufgeführten Personen in den Aufsichtsrat der zukünftigen Gesundheitszentrum Zerbst/Anhalt gGmbH zu entsenden.



3. Der Landrat wird beauftragt, die aus der Analyse gemäß § 135 KVG LSA zur Übernahme der Helios Klinik Zerbst/Anhalt GmbH in die Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gewonnenen Erkenntnisse in den Entscheidungsprozess über die zukünftige gesellschaftsrechtliche und organisatorische Ausgestaltung der Gesundheitszentrum Zerbst/Anhalt gGmbH einzubeziehen und dabei eine Holding-Struktur für die beiden Krankenhausstandorte Bitterfeld-Wolfen und Zerbst/Anhalt vorzubereiten.
4. Ergeben sich im Rahmen der Umsetzung dieses Beschlusses Änderungen redaktioneller Art oder von untergeordneter Bedeutung für die Interessen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, bedarf es keiner erneuten Beschlussfassung des Kreistages.

Beschluss-Nr. 113-15/2026

Übernahme der Helios Klinik Zerbst/Anhalt GmbH in die Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld – Geschäftsanteilskaufvertrag

Beschluss:

Der Landrat wird ermächtigt, mit dem Gesellschafter der Helios Klinik Zerbst/Anhalt GmbH den beigefügten Geschäftsanteilskaufvertrag zum Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der Helios Klinik Zerbst/Anhalt GmbH durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld abzuschließen.

gez. Grabner
Landrat

Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Kreis- und Finanzausschuss am 12.02.2026

Beschluss-Nr.: 049-20/2026

Annahme einer Spende für die Förderschule (G) Schule am Heidedor, Fr.-Ludwig-Jahn-Str. 5-7, 39261 Zerbst/Anhalt

Beschluss:

Der Kreis- und Finanzausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die Annahme einer Sachspende vom Förderverein der Schule am Heidedor e.V. in Höhe von **1.354,90 €** für die Förderschule (G) Schule am Heidedor, Fr.-Ludwig-Jahn-Str. 5-7 in 39261 Zerbst/Anhalt.

Beschluss-Nr.: 050-20/2026

Annahme einer Spende für das Kreismuseum Bitterfeld, OT Bitterfeld, Kirchplatz 3, 06749 Bitterfeld-Wolfen

Beschluss:

Der Kreis- und Finanzausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die Annahme einer Spende von Herrn Bernhard Heinrich Piltz i. H. v. 2.100.00 Euro für das Kreismuseum Bitterfeld, OT Bitterfeld, Kirchplatz 3 in 06749 Bitterfeld-Wolfen.

Beschluss-Nr.: 051-20/2026

Personalangelegenheit

Beschluss:

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt die Ernennung von Frau Kreisamtsrätin **Manuela Danneberg** zur Kreisverwaltungsrätin. Die Ernennung erfolgt nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2026 zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Beschluss-Nr.: 052-20/2026

Personalangelegenheit

Beschluss:

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt, Frau Anastasia Seib mit Wirkung zum 17.02.2026 unbefristet als Ärztin in Vollzeit einzustellen und in die Entgeltgruppe E 14 TVöD-V einzugruppieren.

Beschluss-Nr.: 053-20/2026

Sanierung der Außenanlagen Schulhof, Sekundarschule Ciervisti Außenstelle

Beschluss:

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Galabau Dessau-Ziebigk GmbH, Burgkühnauer Allee 1, 06846 Dessau-Roßlau, zu einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 369.829,16 EUR wird erteilt.

Kreis- und Finanzausschuss am 19.02.2026

Beschluss-Nr.: 054-21/2026

Beschaffung von 2 mobilen Netzersatzanlagen (NEA) zur Sicherstellung der Versorgung notwendiger, kritischer Infrastruktur bei Großschadensereignissen und Katastrophen

Beschluss:

Die Zustimmung zur Auftragserteilung an die POLYMA Energiesysteme GmbH, Alessandro-Volta-Platz 1, 34123 Kassel wird erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches Umwelt- und Klimaschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) gibt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bekannt:

Mit Bescheid vom 18.12.2025 (Az: 66.17/4000/1.6.2-10/23) wurde auf Antrag der MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG mit Sitz in 18246 Steinhagen, Alte Dorfstraße 1 vom 05.05.2023 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage (WEA DB 1) vom Typ Nordex N 163 – 7.0 am Standort Gemarkung Dornbock Flur 3, Flurstück 88/4 unter Berücksichtigung des Repowerings von 3 veralteten, leistungsschwächeren WEA in der Gemarkung Dornbock erteilt.

Mit Datum vom 15.01.2026 erfolgte der Bauherrenwechsel auf die UGE Windpark Wulfen Eins GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie mit Sitz in der Dorfstraße 20a in 18276 Lohmen.

Die vorbezeichnete Änderungsgenehmigung wird hiermit gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 ff BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

1.1. Genehmigungsgegenstand

„Auf der Grundlage des § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV)



wird auf Antrag der

MBBF Windparkplanung GmbH & Co.KG
Alte Dorfstraße 1
18246 Steinhagen

vom 05.05.2023, sowie den Ergänzungen (letztmalig 02.12.2025) unbeschadet der auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, entsprechend den nachstehend in der Anlage 3 aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im folgenden Abschnitt 4 festgesetzten Nebenbestimmungen

1 Windenergieanlage vom Typ Nordex N -163 - 6.X
mit einer Nabenhöhe von 164 m und
einem Rotordurchmesser von 163 m
und einer Leistung von 7,0 MW
in der Gemarkung Dornbock

unter Berücksichtigung des Repowerings von 3 veralteten, leistungsschwächeren WEA in der Gemarkung Dornbock zu errichten und zu betreiben. Der wesentlichen Änderung liegt die Genehmigung unter dem Aktenzeichen Az: LI00054 860/1 vom 12.12.2001 zugrunde.

1.2. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung von 1 WEA mit folgenden Daten (Angaben in UTM/ETRS89 Zone 32):
Tabelle 1: Kenndaten der WEA

WEA Nr.	Anlagentyp	Nennleistung	Gemarkung/Flur/Flurstück	Standortkoordinaten	
				Rechtswert	Hochwert
WEA DB 1	Nordex N 163	7,0 MW	Dornbock 3, 88/4	698.020	5.746.013

Über die in den Antragsunterlagen dargestellte interne Zuwegung hinausgehende Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Repowering

Für die zu errichtende WEA werden folgende WEA innerhalb und außerhalb von Windvorranggebieten zurückgebaut:

Tabelle 2: Kenndaten der zurückzubauenden WEA

WEA Nr.	Anlagentyp	Nennleistung	Gemarkung/Flur/Flurstück	Standortkoordinaten	
				Rechtswert	Hochwert
WEA DB 8	ENRONWIND-EW 1.5s	1,5 MW	Dornbock, 3, 88/6	697.798	5.745.797
WEA DB 9	ENRONWIND-EW 1.5s	1,5 MW	Dornbock, 3, 88/4	698.023	5.746.013
WEA DB 10	ENRONWIND-EW 1.5s	1,5 MW	Dornbock, 3, 1014	698.304	5.746.087

Die erforderliche Abbruchanzeige für den Rückbau der Bestandsanlagen ist nicht Bestandteil der Genehmigung.

1.3. Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA),
- Wasserrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Genehmigung der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

1.4 Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft des Bescheides mit der Errichtung begonnen wurde.

1.5 Kostenträger des Verfahrens

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren

und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.“

2. Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides

„Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt), eingelegt werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50,00 m keine aufschiebende Wirkung.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen (§ 63 Abs. 1 S. 2 BImSchG).

Gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50,00 m nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg zu stellen.“

Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist gemäß § 12 BImSchG mit Auflagen und weiteren Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden.



Auslegung

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides vom 18.12.2025 mit den getroffenen Nebenbestimmungen sowie der Begründung liegt in der Zeit vom

16.03.2026 bis einschließlich 30.03.2026

zur Einsicht aus.

Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass die Dokumente während des vorbezeichneten Zeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter:

<https://uvp-verbund.de> -> Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie -> Zulassungsentscheidungen -> Errichtung und Betrieb von 1 WEA im Windpark Dornbock zugänglich gemacht werden.

Zudem liegt der gesamte Bescheid beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, FB Umwelt- und Klimaschutz, FD Klima- und Immissionsschutz im OT Bitterfeld, Ziegelstraße 10, Zimmer 2.11 in 06749 Bitterfeld-Wolfen aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Montag	08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Sollten während der zuvor angegebenen Zeiten die Eingangs-türen verschlossen sein, wird darum gebeten sich unter der Telefonnummer 03493 / 341-716 anzumelden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit Sitz in 06366 Köthen (Anhalt) erhoben werden.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt mit Sitz in Magdeburg gestellt und begründet werden.

gez. Danneberg
Fachbereichsleiterin
FB Umwelt- und Klimaschutz

Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches Umwelt- und Klimaschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) gibt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bekannt:

Mit Bescheid vom 29.12.2025 (Az: 66.17/4000/1.6.2-11/23) wurde auf Antrag der MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG mit Sitz in 18246 Steinhagen, Alte Dorfstraße 1 vom 05.05.2023 die immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung nach § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlage (WEA K-1 bis K-9) vom Typ Nordex N 163 – 7.0 in den Gemarkungen Dornbock und Drosa unter Berücksichtigung des Repowerings von 12 veralteten, leistungsschwächeren WEA in den Gemarkungen Dornbock und Drosa erteilt.

Mit Datum vom 15.01.2026 erfolgte der Bauherrenwechsel auf die UGE Windpark Wulfen Eins GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie mit Sitz in der Dorfstraße 20a in 18276 Lohmen.

Die vorbezeichnete Änderungsgenehmigung wird hiermit gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 ff BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfs-belehrung lauten:

1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides**1.1. Genehmigungsgegenstand**

„Auf der Grundlage des § 16 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Ver-ordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

MBBF Windparkplanung GmbH & Co.KG

Alte Dorfstraße 1

18246 Steinhagen

vom 05.05.2023, sowie den Ergänzungen (letztmalig 03.12.2025) unbeschadet der auf besonderen privat-recht-lichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissions-schutzrechtliche Genehmigung erteilt, entsprechend den nachstehend in der Anlage 3 aufgeführten Plänen, Zeichnun-gen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im folgen-den Abschnitt 4 festgesetzten Nebenbestimmungen

9 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N -163 - 6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Leistung von 7,0 MW in den Gemarkungen Klein-paschleben und Drosa

unter Berücksichtigung des Repowerings von 12 veralteten, leistungsschwächeren WEA in den Gemarkungen Klein-paschleben und Drosa zu errichten und zu betreiben. Der wesentlichen Änderung liegt die Genehmigung unter dem Aktenzeichen Az: LI00054 860/1 zugrunde.



1.2. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung von 9 WEA mit folgenden Daten (Angaben in UTM/ETRS89 Zone 32):

Tabelle 1: Kenndaten WEA

WEA Nr.	Anlagentyp	Nennleistung	Gemarkung/Flur/Flurstück	Standortkoordinaten	
				Rechtswert	Hochwert
WEA K1	Nordex N 163	7,0 MW	Gemarkung Kleinpaschleben Flur: 1 Flurstück: 24 und 23	698.250	5.743.050
WEA K2	Nordex N 163	7,0 MW	Gemarkung Kleinpaschleben Flur: 1 Flurstück: 16	698.315	5.743.445
WEA K3	Nordex N 163	7,0 MW	Gemarkung Kleinpaschleben Flur: 1 Flurstück: 10	698.592	5.743.729
WEA K4	Nordex N 163	7,0 MW	Gemarkung Kleinpaschleben Flur: 1 Flurstück: 4	698.708	5.743.380
WEA K5	Nordex N 163	7,0 MW	Gemarkung Kleinpaschleben Flur: 1 Flurstück: 18	698.722	5.742.893
WEA K6	Nordex N 163	7,0 MW	Gemarkung Kleinpaschleben Flur: 1 Flurstück: 18	698.580	5.742.514
WEA K7	Nordex N 163	7,0 MW	Gemarkung Kleinpaschleben Flur: 2 Flurstück: 55	698.971	5.742.425
WEA K8	Nordex N 163	7,0 MW	Gemarkung Kleinpaschleben Flur: 2 Flurstück: 1000 und 52/2	699.202	5.742.713
WEA K9	Nordex N 163	7,0 MW	Gemarkung Drosa Flur: 13 Flurstück: 37	699.041	5.743.714

Über die in den Antragsunterlagen dargestellte interne Zuwegung hinausgehende Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Repowering

Für die zu errichtenden WEA werden folgende WEA innerhalb und außerhalb von Windvorranggebieten zurückgebaut:

Tabelle 2: Kenndaten der zurückzubauenden WEA

WEA Nr.	Anlagentyp	Nennleistung	Gemarkung/Flur/Flurstück	Standortkoordinaten	
				Rechtswert	Hochwert
WEA KP 1	Tacke TW 1.5s	1,5 MW	Gemarkung Kleinpaschleben Flur: 1 Flurstück: 1001	698.647	5.743.678
WEA KP 2	Tacke TW 1.5s	1,5 MW	Gemarkung Kleinpaschleben Flur: 1 Flurstück: 1006	698.288	5.743.364
WEA KP 3	Tacke TW 1.5s	1,5 MW	Gemarkung Kleinpaschleben Flur: 1 Flurstück: 4	698.664	5.743.371
WEA KP 4	Tacke TW 1.5s	1,5 MW	Gemarkung Kleinpaschleben Flur: 2 Flurstück: 57	698.981	5.743.364
WEA KP 5	Tacke TW 1.5s	1,5 MW	Gemarkung Kleinpaschleben Flur: 1 Flurstück: 24	698.214	5.742.993
WEA KP 6	Tacke TW 1.5s	1,5 MW	Gemarkung Kleinpaschleben Flur: 1 Flurstück: 19	698.634	5.743.026
WEA KP 7	Tacke TW 1.5s	1,5 MW	Gemarkung Kleinpaschleben Flur: 2 Flurstück: 61/1	698.961	5.742.990
WEA KP 8	Tacke TW 1.5s	1,5 MW	Gemarkung Kleinpaschleben Flur: 2 Flurstück: 1003	699.300	5.743.016
WEA KP 9	Tacke TW 1.5s	1,5 MW	Gemarkung Kleinpaschleben Flur: 1 Flurstück: 1004	698.511	5.742.747
WEA KP 10	Tacke TW 1.5s	1,5 MW	Gemarkung Kleinpaschleben Flur: 2 Flurstück: 1001	699.219	5.742.704
WEA KP 11	Tacke TW 1.5s	1,5 MW	Gemarkung Drosa Flur: 13 Flurstück: 36	698.817	5.742.433
WEA KP 12	Tacke TW 1.5s	1,5 MW	Gemarkung Kleinpaschleben Flur: 2 Flurstück: 1007	699.126	5.742.349

Die erforderliche Abbruchanzeige für den Rückbau der Bestandsanlagen ist nicht Bestandteil der Genehmigung.

1.3. Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA),
- Wasserrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).



Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Genehmigung der von der Genehmigung erfassten Anlage und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

1.4 Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft des Bescheides mit der Errichtung begonnen wurde.

1.5 Kostenträger des Verfahrens

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.“

2. Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt), eingelegt werden. Gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50,00 m keine aufschiebende Wirkung.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen (§ 63 Abs. 1 S. 2 BImSchG).

Gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50,00 m nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg zu stellen.

Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist gemäß § 12 BImSchG mit Auflagen und weiteren Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden.

Auslegung

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides vom 18.12.2025 mit den getroffenen Nebenbestimmungen sowie der Begründung liegt in der Zeit vom

16.03.2026 bis einschließlich 30.03.2026

zur Einsicht aus.

Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass die Dokumente während des vorbezeichneten Zeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter:

<https://uvp-verbund.de> → Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie → Zulassungsentscheidungen → Errichtung und Betrieb von 1 WEA im Windpark Dornbock zugänglich gemacht werden.

Zudem liegt der gesamte Bescheid beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, FB Umwelt- und Klimaschutz, FD Klima- und Immissionsschutz im OT Bitterfeld, Ziegelstraße 10, Zimmer 2.11 in 06749 Bitterfeld-Wolfen aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Montag	08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Sollten während der zuvor angegebenen Zeiten die Eingangs-türen verschlossen sein, wird darum gebeten sich unter der Telefonnummer 03493 / 341-716 anzumelden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit Sitz in 06366 Köthen (Anhalt) erhoben werden.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt mit Sitz in Magdeburg gestellt und begründet werden.

gez. Danneberg

Fachbereichsleiterin

FB Umwelt- und Klimaschutz

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld finden Sie auch online unter www.anhalt-bitterfeld.de.

----- Ende amtlicher Teil -----

